

Protokollauszug vom

07.06.2023

Departement Finanzen / Immobilien:

Übertrag der Grundstücke Kat. Nrn. ST7731, ST7660, ST10235, ST10236 und ST7342, Liegenschaften Obertor 11/13/17 und Obertor 15/17a, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

IDG-Status: öffentlich

SR.23.406-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Liegenschaften Kat.-Nrn. ST7731, ST7660, ST10235, ST10236 und ST7342, Liegenschaften Obertor 11/13/17 und Obertor 15/17a, nicht mehr der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG) dienen. Sie werden deshalb entwidmet und gestützt auf § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Buchwert von 2 624 313 Franken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.
2. Der Bereich Immobilien wird beauftragt, gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. d Gemeindeverordnung (VGG) eine Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen nach erfolgter Umnutzung, Neuvermietung und Abgabe im Baurecht vorzunehmen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Liegenschaften Obertor 11/13/17 und Obertor 15/17a dienten ursprünglich der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Stadt Winterthur, weshalb sie dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind. Nachdem die Stadtpolizei Winterthur ihren Standort am Obertor verlassen hat, wurden die freigewordenen Liegenschaften Obertor 11/13/17 und Obertor 15/17a für eine Zwischennutzung bis zirka Mitte 2024 der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich übergeben. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, hat in Zusammenarbeit mit dem Bereich Immobilien gemäss SR.21.524-1 den Auftrag erhalten, gestützt auf die öffentliche Ausschreibung für die Liegenschaften Obertor 11/13/17 und Obertor 15/17a Nutzungskonzepte und erforderliche Ausbaustandards zu definieren und die hierfür geeigneten Entwicklungsverfahren, Projektorganisationen und Projektierungskosten zu bestimmen.

2. Entwidmung

Aufgrund des Sachverhaltes steht fest, dass die Liegenschaften nicht mehr der unmittelbaren öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne von § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG) dienen. Einer Entwidmung und einer Übertragung ins Finanzvermögen steht deshalb nichts entgegen (§ 121 Abs. 3 GG).

3. Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (§ 133 Abs. 1 GG). Der Buchwert per 31.12.2022 beträgt 2 624 313 Franken.

4. Neubewertung

Bei der Umwandlung von Grundstücken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist eine Neubewertung vorzunehmen (§ 24 Abs. 2 lit. d VGG).

Eine Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt nach Umnutzung und Neuvermietung bzw. Abgabe im Baurecht.

5. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur ist der Stadtrat zuständig für die Entwidmung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen im Zusammenhang mit einem Verkauf über 500'000 Franken sowie in allen übrigen Fällen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage:

1. Situationsplan